

# Hannoversches Handels-Blatt.

25. Jahrg.

Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Zhr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Zhr. 20 Sgr.

Freitag, den 18. Juni 1869.

Expedition: Herrenstraße 30. Injectionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die Beitzettel.

Nr. 139.

## Versicherungswesen.

Wir werden um Aufnahme der nachfolgenden Entgegnung auf den Artikel in Nr. 133 des Handels-Blattes ersucht:

In Nr. 133 d. Bl. befindet sich ein aus der Frankfurter Zeitung eingesandter Aufsatz: „Ein neuer Prospectus, Artikel 1“, der gegen die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit gerichtet ist.

Der Herr Verfasser dieses Artikels eifert gegen die „Bank“ und gegen einzelne aus dem Zusammenhange herausgerissene Sätze des Prospectes in einer Weise, die wohl ebenfalls einer „gelinden Kritik“ werth ist.

Zahlen beweisen zwar, jedoch bedauern wir, daß der Herr Verfasser in seinem Eifer Zahlen gewählt hat, welche vor und nicht gegen die Auslassungen des Prospectes der „Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank“ sprechen.

Seine Erwägungen führten ihn zunächst auf die „1827 gegründete Lübecker Versicherungs-Gesellschaft“, welche in den Jahren 1858—1861 nur 36 *Th.*, dagegen 1862—1865 100 *Th.* ihren Actionairen als Dividende vertheilt hat. Weswegen diese Gesellschaft von „1858—1861“ nur eine kleine Dividende vertheilt, darüber mag der Herr Verfasser die Rechenschaftsberichte derselben einsehen und den Titel „Reserve“ ein wenig prüfen und es wird ihm klar werden, daß nicht ein Mangel an Gewinnüberschuß die Vertheilung einer beträchtlichen Dividende hinderte.

Wir wollen die Sache nicht weiter urgiren, sondern nur constatiren, daß auf die über 3000 *Mk.* Bco. = 1200 *Th.* Nr. Cour. lautenden Lübecker Actien nur 10 pCt. also 120 *Th.* baar gezahlt sind, so daß also die Dividende pro 1862—1865 mit 100 *Th.*, also *Th.* 25 pro Jahr, 20 pCt beträgt. Wenn der Herr Verfasser 20 pCt. „überaus maagere“ Dividenden nennt, so nöthigt das jedem Unbefangenen ein Rächeln ab, und man kommt fast zu der Vermuthung, daß dieser Nimmersatte den Artikel nur im Interesse der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit geschrieben habe, um die Vortheile, welche diese „Bank“ den Actien-Gesellschaften gegenüber bietet, recht klar zu legen. Der Herr Verfasser scheint in seiner Unsiht und Kenntniß des Geschäfts noch erhebliche Lücken zu besitzen, denn sonst würde er wohl gewünscht haben, daß die von der Lübecker Gesellschaft den Actionairen vertheilten 20 pCt. Dividende außerdem nur einen kleinen Theil des wirklich erzielten Ueberschusses bilden, weil der Gesellschaft noch die Pflicht aufliegt den bis 1857 Versicherten  $\frac{3}{4}$  des Ueberschusses als Dividende zu zahlen.

Um dem Herrn Verfasser den Gewinn, welchen das Lebensversicherungs-Geschäft abwirft, recht klar zu legen, wollen wir in seinen eigenen Beispielen ihm weitere Gelegenheiten geben, sich zu unterrichten.

Im Jahre 1866 hat die Lübecker Gesellschaft abermals abgeschlossen und einen reinen Ueberschuß von 488,892 *Mk.* Bco. 2 *S.* zur Vertheilung gebracht und einen Extra-Fonds von 128,693 *Mk.* Bco. 1 *S.* aufgesammelt. Von diesem Gewinn kommen 106,250 *Mk.* Bco. also pro Actie 250 *Mk.* Bco. auf 4 Jahre oder 62 $\frac{1}{2}$  *Mk.* Bco. für jedes Jahr als directer Gewinn für die Actionaire und 318,750 *Mk.* Bco. für die bis 1857 eingetretenen Versicherten zur Vertheilung. Den Letzteren wurden ca. 29 $\frac{1}{4}$  pCt. des versicherten Betrages zurückgegeben. Da diese Versicherten aber auf dem Aussterbe-Etat stehen, weil später der Geschäfts-Ueberschuß den Actionairen der Lübecker Gesellschaft allein gegeben wird, so würde der im Jahre 1866 vertheilte Gewinn von prpr. 489,000 *Mk.* Bco. auf die Actien der Lübecker Gesellschaft, 96 pCt., sage: Sechshundneunzig Procent betragen.

Hieraus mag der Herr Verfasser des Aufsatzes („Ein neuer Prospectus I.“) ersehen, wie colossal der Gewinn des Lebensversicherungs-Geschäftes in Wirklichkeit ist, ganz abgesehen von dem Umstande, daß sog. Capital-Reserven-Extrasfonds u. c. den Werth der Actien verdoppeln, verdreifachen, ja vervier- und fänffachen u. c., wie die Course der Actien beweisen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den sämtlichen von dem Herrn Verfasser aufgeführten und nicht aufgeführten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaften, so

daß derselbe wirklich weit besser gethan hätte zu schweigen, als durch seine „ungereimten Expectationen“ das Publikum noch mehr aufzuklären über die Vortheile der Gegenseitigkeit in der Lebens-Versicherung, als dies der Prospect der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank bereits that.

Auf die übrigen, theils selbst erdachten, theils abgeschriebenen Behauptungen und Redensarten wollen wir uns nicht näher einlassen, da wir nicht die Absicht haben, leeres Stroh zu dreschen.

Wir wollen aber hierbei ausdrücklich constatiren, daß die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank noch nie und nirgends eine der Concurrenz-Anstalten angegriffen hat, daß sie aber selbstverständlich mit Entschiedenheit das Actien-Princip angreifen muß. Wenn die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank demnach in Folge der Pflicht der Abwehr Lügenhafter und schamloser Concurrenz-Angriffe, wie sie gegen dieselbe in neuester Zeit üblich geworden sind, irgend eine Concurrenz-Anstalt nennen muß, so ist es nicht die Absicht der Bank, zu verletzen, sondern nur die Wahrheit mit allen Mitteln der Gerechtigkeit und Loyalität dem interessirten Publikum vorzuführen.)

Den Verfassern von Angriffen gegen die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank dürfte ein recht genaues Studium der Verhältnisse anzurathen sein, bevor sie sich entschließen, „ungereimte Expectationen“ dem Publikum vorzuführen, die nur den Zweck haben zu dupiren, aber nicht den der Aufklärung; sie erreichen doch nur das Gegentheil des von ihnen grade Beabsichtigten.

Berlin, 15. Juni. Im November v. J. ging bei Phoebe unterhalb Potsdam ein ab Graudenz für das Handlungshaus A. Reisker Söhne in Brandenburg mit Naps im Werthe von 4400 *Th.* befrachteter Dersahn in Grund. Gegen den Führer des letzteren, Schiffer Heinrich Nuhme aus Kappe bei Zehdenitz (sowie die Bootsleute) wurde wegen Unterschlagung eines Theils der Ladung, zu deren Verdeckung demnach der Kahn vorzüglich versenkt wurde, die Anklage erhoben, und u. A. der p. Nuhme durch Erkenntniß des königl. Kreisgerichts zu Potsdam dieses Vergehens für schuldig erachtet und mit 2 Jahren Gefängniß und Unterlagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre bestraft.

Gegen dieses Erkenntniß legten sowohl der Angeklagte wie der Staatsanwalt Berufung ein. Letzterer insofern, als der Schiffer nicht auch wegen der Versenkung des Schiffes sammt der Ladung verurtheilt worden ist.

Das königl. Kammergericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Juni a. o. dieses Erkenntniß 1. Instanz lediglich bestätigt, und in Bezug auf die Berufung des Staatsanwalts in den Gründen ausgeführt:

Wenn in der Rechtfertigungsschrift des Staats-Anwalts ausgesprochen wird, daß die Absicht der Angeklagten bei Versenkung des Schiffes und der Ladung, die bereits begangene Unterschlagung zu verdecken, lediglich das Motiv ihrer That darstellt, der dolus der Unterschlagung aber gleichwohl in der Vorsätzlichkeit ihrer Handlung, verbunden mit dem Bewußtsein der Benachtheiligung des Eigenthümers, vorhanden sei, so widerlegt sich diese Deduction dadurch, daß zum Thatbestand der Unterschlagung ebenso wie zu dem des Diebstahls auf Seiten des Thäters eine geminnstichtige Absicht erfordert wird, und daß die letztere hier, wo es sich lediglich um die Verdeckung eines verübten Vergehens handelt, nicht vorliegt.

Die Appellation des Staatsanwalts konnte somit für begründet nicht erachtet werden.

Uebereinstimmend enthalten eine Mehrzahl von Policen der Feuerversicherungs-Gesellschaften die Bestimmung, daß der Versicherte bei Verlust jedes Entschädigungsanspruches binnen 3 Tagen nach dem Brande seine Vernehmung bei der Ortspolizei-Behörde zu veranlassen und binnen 14 Tagen eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen

\*) Wir finden diese Rechtfertigung ganz unnöthig und die Lübecker Lebensversicherungs-Gesellschaft — wird diesen unvermutheten Panegyrikus sehr wohl vertragen können!

und des beschädigten sowie unbeschädigten geretteten beweglichen Gegenstände, dem Agenten einzureichen habe. In einem solchen vom Kammergericht entschiedenen Prozeß wollte der Kläger die Kritterscheinung dadurch entschuldigen, daß er verhaftet worden sei; das Kammergericht hat diese Entschuldigung aber nicht gelten lassen, sondern angenommen, daß es seine Verpflichtung gewesen sei, den Voruntersuchungsrichter anzugehen, um der Ortspolizeibehörde zu seiner Vernehmung vorgeschrieben zu werden; ferner ist auch ausgeführt, daß die Einreichung der Verzeichnisse innerhalb der Präklusivfrist habe erfolgen müssen, trotz der stattgehabten Verhaftung.) B. B. 3.

— Wie aus dem Berichte der Direction der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover, d. d. 31. Mai c. hervorgeht, erreichte die Versicherungssumme der Brandkasse 1868: 79,584,695 *Th.* gegen 77,360,010 *Th.* in 1867, demnach hat dieselbe im Jahre 1868 zugenommen um 2,224,685 *Th.* Die Beiträge beliefen sich in 1868 auf 196,477 *Th.* An Capitalzinsen (Reservefonds und Betriebsfonds) wurden vereinnahmt 23,822 *Th.*; die außerordentlichen Einnahmen beliefen sich auf 575 *Th.*, die Brandentschädigungen einschließlich des Antheils der Rückversicherer betragen 235,275 *Th.* An Rückversicherungsprämie wurden entrichtet 11,556 *Th.* Die Verwaltungskosten erreichten den Betrag von 19,608 *Th.* Für Verbesserung der Feuerlöschanstalten endlich wurden gezahlt 1500 *Th.* Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen am 29,104 *Th.*, wobei zu berücksichtigen, daß die Rückversicherer zu den gezahlten Entschädigungen 17,959 *Th.* beitrugen. Das Vermögen der Anstalt belief sich am Schluß des Jahres 1868 auf 773,425 *Th.*, wovon die Passiva mit 40,754 *Th.* in Abzug kommen, mithin verbleibt an Activvermögen 732,671 *Th.*

S. & K. In Nr. 130 unseres Handels-Blattes vom 8. Juni c. hatten wir einen, die bevorstehende Jubiläumsfeier der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffenden kleinen Artikel aufgenommen, dessen Inhalt indessen, wie es sich nunmehr herausstellt, tatsächliche Ungenauigkeiten enthielt. Wie wir zunächst hören würde, insofern von einem Jubiläum überhaupt die Rede sein sollte, dasselbe zunächst nicht Mitte Juli, sondern am 2. September d. J. stattfinden müssen, denn am 2. September 1844 wurde die constituirende General-Versammlung abgehalten, welche dem noch heute im Amte befindlichen General-Director Ruoblauch die Leitung der Geschäfte übertrug und den noch heute als controlirendes Mitglied fungirenden M. Schubart in den Verwaltungsrath wählte.

Wenn nun auch ferner Angesichts der langjährigen ununterbrochenen Wirksamkeit dieser beiden Männer und der im Laufe dieser 25 Jahre erreichten Resultate wohl einige Veranlassung vorliegen dürfte, die 25jährige Wiederkehr des Gründungstages festlich zu begehen, so ist doch von irgend welcher Vorkehrung zu einer eigentlichen Jubiläumsfeier bisher noch kaum die Rede gewesen.

— In der am 12. c. abgehaltenen General-Versammlung der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt „Zduna“ in Halle wurde außer der Decharge dem Verwaltungsrathe die frühere Remuneration und der Direction die Bewilligung einer Tantieme von 5% des Reingewinnes ertheilt.

\*) Der Ausfall der gerichtlichen Entscheidung darf nicht befremden, weil die Einhaltung der aus einem zweiseitig bestehenden Vertrage resultirenden Verbindlichkeiten polizeimäßig nur durch eine physische Unmöglichkeit hätte alterirt werden können, welche letztere jedoch nicht vorlag. Immerhin verdient jedoch diese kammergerichtliche Entscheidung die weiteste Verbreitung im Publikum, weil grade die angefochtene Bestimmung vielfach zu denjenigen Handhaben erhalten muß, daß und Vorurtheile gegen die Versicherungs-Actien-Gesellschaften verbreiten zu helfen.

\*\*) Wenn jemals eine Direction sich einer Tantieme würdig gezeigt hat, ist es vor allen diejenige der Zduna, welche unter schwierigen Verhältnissen aller Art ihre Arbeit begonnen, dann aber durch Umsicht und Energie in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Institut geschaffen hat, das sich allen bestehenden guten Gegenseitigkeits-Anstalten unbedingt zur Seite stellen darf.

— Ueber das Feuer-Versicherungswesen faßte die Handelskammer zu Leipzig, nach dem Vorschlage ihres Ausschusses einstimmig folgende Resolution:

„Durch den Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz über das deutsche Versicherungswesen (insbesondere über das Feuerversicherungswesen), welcher uns Behufs Unterstützung der darin vertretenen Ansichten mitgetheilt worden ist, finden wir uns zu folgender Erklärung veranlaßt: 1) Wir können uns mit dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz über das deutsche Versicherungswesen, insoweit derselbe von den Beschlüssen des vierten deutschen Handelslages abweicht, durchaus nicht einverstanden erklären, halten vielmehr unverändert an der wesentlichen Uebereinstimmung mit den letzteren fest. 2) Wir erachten eine Codification auch des Privat-Versicherungsrechtes für den norddeutschen Bund oder womöglich für den gesammten Zollverein zwar für eine unzweifelhafte Forderung der Zukunft, aber nicht für so dringlich, daß nicht die Erfahrungen, welche das Versicherungswesen unter dem Schutze gesetzlicher Freiheit machen wird, noch einige Jahre hindurch abgewartet werden könnten. 3) Als eine geeignete Grundlage für eine solche Codification kann der Chemnitz' Entwurf nicht gelten, da er einerseits sehr wesentliche Lücken zeigt, andererseits die Autonomie der Beteiligten in ganz ungerechtfertigter Weise beengt oder vielmehr (vgl. z. B. § 6 desselben) gradezu ausschließt. 4) Dagegen halten wir die sofortige Aufhebung der Concessionspflicht, sowie aller den Principien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zuwiderlaufenden Beschränkungen, durch welche das Versicherungswesen, namentlich auch im Königreiche Sachsen in seiner Entwicklung gehemmt wird, im Interesse der Volkswirtschaft für unerlässlich. Mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit steht aber die gradezu unerhörte Bestimmung im § 2 des Chemnitz' Entwurfs, daß atfällige Uebertretungen der (zum Theil kaum durchführbaren) Vorschriften desselben, ohne Unterschied des Grades, den Verlust des Betriebsrechtes für die betreffende Feuerversicherungs-Gesellschaft nach sich ziehen sollen, in auffälligem Widerspruch. 5) In der freien, ausschließlich durch gemeinsames Gesetz geregelten Concurrenz erkennen wir auch auf diesem Gebiete den zuverlässigsten Schutz gegen Ausschreitungen der Versicherer gegenüber den Versicherten und die beste Gewähr für ausreichende Befriedigung des Bedarfs. 6) Als Cardinalpunkt der dringenden notwendigen Reform des Feuerversicherungswesens im Königreich Sachsen gilt uns die baldmöglichste Aufhebung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt. Wir fordern die Aufhebung dieser Anstalt, deren sogenanntes Unterstützungsprincip auf eine Prämiation des Besitzes feuergefährlicher Gebäude auf Kosten der Besitzer feuerreicher Gebäude hinausläuft, als einen Act der Gerechtigkeit. 7) Der staatliche Zwang zur Gebäude-Versicherung involvirt eine unnötige Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Das Interesse der Volkswirtschaft an möglicher Ausbreitung des Versicherungswesens findet, sobald nur durch freie Concurrenz für ausreichendes Angebot gesorgt ist, in dem eigenen Interesse der Beteiligten die sicherste Bürgschaft seiner Befriedigung. 8) Der den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften auferlegte Beitrag von 1 pCt. der Prämien-Einnahme zu der Ortsfeuerlöschkasse charakterisirt sich, da derselbe unter der Voraussetzung freier Concurrenz unvermeidlich auf die Höhe der Prämien einwirkt, als eine ungerechte Belastung der Versicherten zu Gunsten der Nichtversicherten und ist daher im Zusammenhange mit den vorstehend beantragten Reformen zu beseitigen. Der energischste Antriebe zur Verbesserung der Versicherungsanstalten besteht in dem natürlichen Einflusse auf die Wohlfeilheit der Versicherung, welchen unter der obigen Voraussetzung ein wohlorganisirtes Löschwesen unfehlbar üben muß.“)

\*) Wir halten die Erwägungen ad 1, 7 und 8 für die bedeutendsten und zwar die letzteren Beiden wegen ihres vorzugsweise volkswirtschaftlichen Charakters, während wir bei ad 1 einen besondern Grad von Genugthuung empfinden, weil wir zuvörderst constatiren können, daß sich die Erklärung der Leipziger Handelskammer gegen den Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz richtet. Demnächst heißt dies nämlich für uns nichts anderes, als eine Desavouirung der Herren Eisenstud, Zimmermann und Genossen, deren Auftreten auf dem vierten deutschen Handelslages wohl noch in Aller Gedächtniß, von uns seiner Zeit mehrfach beleuchtet worden ist. Die Handelskammer zu Leipzig stellt sich somit diesen Männern, ihren Annahmen, Ansprüchen und Auslassungen gegenüber — auf unseren Standpunkt, was uns zu nicht geringer Genugthuung gereicht und hiermit öffentlich ausgesprochen werden soll. Bei diesem unsern neuerdings in dieser Richtung wieder gebotenen Anlasse wollen wir auch noch der Denkschrift:

„Die Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Calamitosen“

erwähnen, welche die Unterschrift des Herrn Meister trägt und im Einverständnisse und unter Einfluß und Auftrag jener Chemnitz' Herren verfaßt und den Zweck hat, die Handlungsweise der Actien-Gesellschaften in Regulirungsfällen u. s. w. zu verächtigen und dadurch den verlorenen Standpunkt und das Renommé der Herren Eisenstud, Zimmermann und Genossen wieder herzustellen, resp. ihre Niederlage zu verbunkeln.

Breslau, 18. Juni. (Reiffe-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.) Der Antrag der Direction für die am 26. Juni 1869 stattfindende General-Versammlung, um die Administration und den Betrieb der Bahn an den Staat zu übergeben, lautet nach dem officiellen Bericht folgendermaßen:

Die vollständige Aenderung der Verhältnisse, welche nach Ausführung der von den Actionairen der Oberschlesischen Eisenbahn beschlossenen schlesischen Neubauten bei der diesseitigen Bahn eintreten wird, hat den unterzeichneten Gesellschaftsvorständen aufs Neue die eingehendste Erwägung der Situation des ihrer Obhut anvertrauten Unternehmens nahe gelegt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die in Aussicht genommenen Neubauten zum Theil Concurrenzlinien der Reiffe-Brieger Eisenbahn sein werden. Ein erfolgreicher Kampf gegen diese Concurrenzen erscheint absolut unmöglich, da die Reiffe-Brieger Eisenbahn auch in Briesg in Betreff der Zu- und Abführung ihrer Transporte auf die Mitwirkung der Oberschlesischen Eisenbahn angewiesen bleibt.

Um es kurz auszudrücken, die Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn, welche sich im Besitz der Bahnhöfe an beiden Endpunkten der Reiffe-Brieger Eisenbahn befinden wird, dürfte es in der Hand haben, die Rentabilität unseres Unternehmens erheblich herabzudrücken. Als ein wirksames Mittel zur Abwendung ungünstiger Eventualitäten hat uns der Uebergang der Bahn in Staatsverwaltung erschienen. Es ist demzufolge unsererseits ein dahin zielendes Ansuchen an den Herrn Handelsminister gestellt und von diesem erklärt worden, daß er bereit sei, die Uebernahme der Verwaltung Allerhöchsten Orts zu befürworten, wenn der im Entwurfe hier beigefügte Vertrag, welcher bis auf geringe Modificationen allen zu demselben Zwecke seither abgeschlossenen Verträgen gleich, der Uebertragung zu Grunde gelegt wird.

Durch Uebertragung der Verwaltung an den Staat wird dem Unternehmen ein mächtiger Schutz seiner Interessen gesichert. Andererseits liegt es aber in der Natur der Sache, daß die vielbewährte königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn, welcher die Verwaltung der Reiffe-Brieger Eisenbahn zufallen soll, abgesehen von der vollständigen Gleichheit ihrer Stellung zu beiden von ihr verwalteten Unternehmungen, nach Möglichkeit ihrem Mandate genügen und die schon jetzt in mannigfachen Beziehungen von der Oberschlesischen Bahn abhängige Reiffe-Brieger Eisenbahn rentabel administrieren wird. Hierzu werden auch nach Fertigstellung der Neubauten, bei Anerkennung des Principes, daß der Verkehr über die kürzeste Route zu leiten und in Folge der Auffschließung des stark bevölkerten, frucht- und industriereichen Hinterlandes von Reiffe für den Eisenbahn-Verkehr, erhebliche Anstrengungen kaum erforderlich sein.

Indem wir noch an dieser Stelle unserem Bedauern Ausdruck geben, daß uns trotz vielfacher Bemühungen eine Erweiterung des Reiffe-Brieger Eisenbahn-Unternehmens nicht vergönnt gewesen ist, erlauben wir die Herren Actionaire nicht nur im eigenen, sondern auch im allgemeinen Interesse, welchem letzteren durch das Einfügen der Bahn in einen großen Complex, in nicht zu unterschätzender Weise Rechnung getragen wird,

die Uebertragung der Administration und des Betriebes der Bahn an den Staat beschließen und das mitunterzeichnete Directorium zum endgiltigen Abschluß des dieserhalb mit der Staatsbehörde zu errichtenden Vertrages ermächtigen zu wollen.

— [Wechselstempel.] Die heute ausgegebene Nummer des Bundes-Gesetzblattes publicirt das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft. Die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes lauten;

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschritt dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe. Von der Stempelabgabe befreit bleiben: 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

Wir haben längst den Wunsch gehegt, auf diese Denkschrift zu erwidern, allein wo sollen wir Zeit und wo Raum dazu erbringen? Die „Leipziger Handelskammer“ ist uns nun endlich in dieser Beziehung zuvorgekommen, und was dieselbe hierbei allerdings nur andeutungsweise gethan hat, werden wir, sobald Zeit und Raum es gestatten, zu vervollständigen trachten! Darauf möge man sich verlassen.

Nur soviel für heute: „Die Denkschrift“ verdient in ihren Motiven, sowie nach Form und Inhalt nicht das geringste Vertrauen und Herr Meister? — nun, Herrn Meister haben wir mitzutheilen, daß er seinen Namen augenscheinlich nicht mit der That trägt. sapienti sat!

§ 2. Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalersfuß unter Eintheilung des Thalers in 30 Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuerfäßen erhoben, nämlich:

- von einer Summe von 50 Thln. oder weniger 1 Sgr.,
- von einer Summe über 50 Thlr. bis 100 Thlr. 1 1/2 Sgr.,
- von einer Summe über 100 Thlr. bis 200 Thlr. 3 Sgr.,
- von einer Summe über 200 Thlr. bis 300 Thlr. 4 1/2 Sgr.

und sofort von jeden ferneren 100 Thlr. der Summe 1/2 Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Waaren- und Producten-Märkte.

Berlin, 17. Juni. (Gebrüder Berliner.) Wetter veränderlich. — Weizen loco u. Term. höher, loco 7/8 2100 Th. 62-74 Rk. nach Dual., 7/8 2000 Th. schwimmend hant poln. 70 bz., 7/8 dies. Monat 66 1/2 bez., Juni-Juli 65 3/4-66 1/4 bez., Juli-August 66-66 1/2-66 1/8-66 1/2 bz., Sept.-Octbr. 67-67 1/2 bz. — Roggen 7/8 2000 Pfd. loco sehr lebhafter Handel zu höheren Preisen. Termine animirt und sehr wesentlich gestiegen. Gef. 5000 Ctr. Ründigungspreis 58 1/4 Rk., loco 59-60, ordin. 55-56 3/4 ab Boden bz., schwimmend 83-84 Th. 58-60 bez., per diesen Monat 58-58 1/2-57 3/4-59 bez., Juni-Juli 57 3/4-58-57 1/2-58 1/2 bez., Juli-August 55-55 3/4-55 1/4-56 bez., Septbr.-Octbr. 54 1/2-54 3/4-54 1/4-55 bez., Octbr.-Novbr. 53-53 1/2-53 1/4-53 3/4 bez. u. Gd. — Gerste 7/8 1750 Th. loco 40-50 Rk. — Erbsen 7/8 2250 Pfd. Rogwaare 59 bis 64 Rk., Futterwaare 52-58 Rk. — Hafer 7/8 1200 Th. loco wenig offerirt und besser zu lassen. Termine besser bezahlt, loco 31-35 1/2 Rk. nach Dual., galiz. 32 1/2-33, poln. 33 1/4-34, fein pomm. 34 1/2-35 ab Bahn bz., 7/8 dies. Monat u. Juni-Juli 33 Rk., Juli-Aug. 31 bz., Sept.-Oct. 29 1/4-29 1/2 bz. — Weizenmehl ercl. Sack, loco 7/8 Ctr. unverst., Nr. 0 4 1/2-4 1/6 Rk., Nr. 0 u. 1 4 1/6 bis 3 5/6 Rk. — Roggenmehl ercl. Sack anscheinlich höher. Gef. 500 Ctr. Ründigungspr. 4 Rk., loco 7/8 Ctr. unverst., Nr. 0 3 1/2-3 3/4 Rk., Nr. 0 u. 1 3 3/4-3 1/2 Rk. incl. Sack Juni und Juni-Juli 3 Rk. 27 1/2-4 Rk. bez., Juli-August 3 Rk. 24 3/4-25 1/2 Rk. u. Gd., 3 Rk. 26 1/2-27 Rk., Sept.-Octbr. 3 Rk. 22-22 1/2 Rk. bez. — Petroleum 7/8 loco mit Faß still, loco 7 1/2 Rk., Sept.-Octbr. 7 1/4-7 1/2 bz., Oct.-Novbr. 7 5/12 bz. — Delfsaaten 7/8 1800 Th. Winter-Raps 85-88 Rk., Winter-Rübsen 83-87 Rk. — Rüböl 7/8 loco ohne Faß fest. Gef. 500 Ctr. Ründigungspr. 11 1/12 Rk., loco 12 Br., per dies. Monat, Juni-Juli u. Juli-August 11 1/12 bez., Sept.-Octbr. 11 1/12 bez., Oct.-Novbr. 11 23/24 bz., Nov.-Dec. 12-12 1/24 bez. — Peinöl 7/8 loco ohne Faß loco 11 1/4 Rk. — Spiritus 7/8 8000 P. träge u. matt. Gef. 10,000 Ctr. Ründigungspreis 17 Rk., mit Faß per dies. Monat u. Juni-Juli 17 1/12-16 3/24-17 bz., Br. u. Gd., Juli-Aug. 17 1/8-17 1/2 bz. u. Gd., 17 1/8 Br., Aug.-Sept. 17 1/12-17 1/4-17 1/8 bez., Br. und Geld, Sept.-Oct. 17-16 1/12 bz., loco ohne Faß 17 1/24-17 1/3 bz., ab Speicher 17 1/24 bez.

Berlin, 17. Juni. (Spiritus.) Laut amtlicher Publication der Aeltesten der Kaufmannschaft waren die Marktpreise des Kartoffel-Spiritus, per 8000 pCt. nach Tralles, frei hier in's Haus geliefert, auf hiesigem Platze am

11. Juni 1869	Thlr.	17 1/2-17 13/24
12. " " "	"	17 1/24-17 1/12
14. " " "	"	17 1/2-17 1/12
15. " " "	"	17 1/2
16. " " "	"	17 3/12-17 3/8
17. " " "	"	17 1/24-17 1/3

ohne Faß.

Stettin, 16. Juni. (Wolle.) Die dem heutigen Marke zugeführte Wolle beträgt nach amtlicher Angabe 21,345 Ctr. 49 Pfd. gegen 18,678 Ctr. im vorigen Jahre. Die Zufuhr ist mithin in diesem Jahre um 2707 Ctr. größer. Dieses Plus ergibt sich aus dem Umstande, daß die Producenten zu Hause auf die von den Commissionairen offerirten Gebote meistens nicht eingingen und lieber ihre Wolle an den Markt bringen wollten. Unser Markt war daher stärker als sonst von Producenten und weit weniger von Händlern, welche Wolle zuführten, besucht. Die Wäsche war ungeachtet der vorherrschend feuchten Witterung zur Schurzeit mit wenigen Ausnahmen nur mittelmäßig. Das Schurgewicht erreichte im Ganzen das vorjährige, die große Heu- und Klee-Ernte kam den Schäferereien zu Gute, jedoch war auf schwerem Boden, namentlich im Herbst, die Ernte nicht ausreichend. — Das Geschäft ging heute im Anfang bei dem sichtlich entgegenkommen der Producenten leicht von flatten und nahm eine rasche Entwicklung, stockte aber in den ersten Vormittagsstunden wieder, da Großhändler eine mehr abwartende Stellung einnahmen. Hauptkäufer blieben jedoch Speculanten, obgleich auch einige bedeutende Kammgarnspinnereibesitzer am Marke waren, sich indessen im Ganzen sehr reservirt verhielten. Kleine Fabri-



**Telegraphische Depeschen.**

Berlin, 18. Juni. (Schluß-Course.)

Weizen. Still.	
1/2 Juni-Juli	66
Sept.-Octr.	67 1/4
Roggen. Befestigend.	
1/2 Juni	58 1/2
Juli-August	55 1/8
Sept.-Octr.	55
Rüböl. Still.	
1/2 Juni	—
Septbr.-Octr.	11 7/8
Spiritus. Befestigend.	
1/2 Juni	17
Juli-August	17 1/8
Sept.-Octr.	17
Fonds und Actien. Flau.	
Freiburger	110
Wilhelmsbahn	105 3/8
Oberschles. Lit. A.	175
Rechte Oderufer-Bahn	86
Warichau-Wiener	56 3/4
Oesterr. Credit	134 3/8
Oesterr. 1860er Loose	85 3/8
Italiener	55 3/8
Poln. Liquid.-Pfandbr.	57 1/8
Lombarden	137 5/8
Amerikaner	87 1/4
Türken	43

Stettin, 18. Juni.

Weizen. Weichend.	
1/2 Juni-Juli	70 3/4
Juli-August	71 1/4
Sept.-Octr.	70 3/4
Roggen. Weichend.	
1/2 Juni	59 3/4
Juni-Juli	58
Juli-August	55 1/2
Herbst	54 1/2
Rüböl. Matt.	
1/2 Juni	11 1/2
Herbst	11 7/8
Spiritus. Still.	
1/2 Juni	16 7/8
Juni-Juli	16 7/8
Juli-August	16 11/12

Wien, 18. Juni. (Börse.)

Fester.	
1860er Loose	104, 30
1864er Loose	125, 70
Credit-Actien	310, 70
St.-Eisenb.-Act.-Cert.	378, —
Lombardische Eisenbahn	252, —
Napoleonshör	9, 91

Paris, 17. Juni, Nachmittags 3 Uhr. Ziemlich matt und still. Consols von Mittag 1 Uhr waren 92 5/8 gemeldet.

3% Rte 70, 27 1/2-70, 32 1/2-70, 17-70,	25
Stal. 5% Rente	56, 45
Def. St.-Eisenb.-Act.	770, 00
Credit-Mobiliar-Actien	247, 50
Lomb. Eisenb.-Actien	511, 25
do. Prioritäten	241, 62
Tabaksobligationen	432, 50
Tabaks-Actien	616, 25
Türken	44, 80
6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungest.)	91 5/8

London, 17. Juni, Nach. 4 Uhr. Ruhig. Cours v. 16.

Consols	92 5/8
Lproc. Spanier	29 5/16
Ital. 5proc. Rente	55 15/16
Lombarden	20 3/16
Mexicaner	12 3/4
5proc. Russen de 1822	85 1/2
5proc. Russen de 1862	84 3/4
Silber	60 1/8
Türkische Anleihe de 1865	44 5/16
Sprocent. rum. Anleihe	91 1/2
6% Verein. St.-Anleihe pr. 1882	80 9/16

Newyork, 17. Juni, Abends 6 Uhr. (Schluß-Course.)

Wechsel auf London in Gold	
109 5/8	109 5/8
Gold-Agio	
37 5/8	38 1/8
1882er Bonds	
122 3/8	122 3/8
1885er Bonds	
118 5/8	118 5/8
1904er Bonds	
108 3/8	108 3/8
Illinois	
143 3/4	143 3/4
Griebahn	
29 1/8	29 1/8
Baumwolle	
33 1/2	33 1/2
Mehl	
6,00	6,00
Petroleum (Philadelphia)	
31	31
do. (Newyork)	
30 1/2	30 1/2
Havanna-Zucker	
12 1/2	12 1/2
Schlesisches Zink	
6 1/4	6 1/4
Wechsel	
—	—

**Berlin, 17. Juni. Prämien-Schlüsse**

Vorprämien.	Ult.	Ult. Juli.
Bergisch-Märkische	130 1/4 1/2 B.	131 1/4 1/4 bz G
Berlin-Görlitzer	78 1/4 1/2 bz u B	79 1/11 B.
Cöln-Mindener	118 1/4 1/2 bz B	119 1/2 bz u B
Cosel-Oderberger	106 3/4 bz	107 1/2 bz
Mainz-Ludwigshafener	134 3/4 1/2 bz	135 1/2 1/2 bz.
Oberschlesische	176 1/1 bz	177 2/2 bz
Rheinische	113 3/4 1/2 bz.	114 1/4 1 B.
Rumänische Eisenb.-Obl.	—	—
Disconto-Comandit	—	—
Oesterr. Credit-Actien	137 2/2 bz	138 4 bz
Lombarden	140 2 bz	141 1/2 3 bz
Franzosen	209 3 bz	211 4 bz.
Oesterr. 1860er Loose	86 1/4 1 bz	87 2 bz
Italiener	56 1/2 bz	56 1/4 1 bz
Ital. Tabak-Obl.	—	—
Amerikaner	87 1/2 1/2 bz	87 3/4 3/4 bz.
Böhmische Westbahn	—	—
Rückprämien.		
Bergisch-Märkische	129 1/4 1/2 bz	128 1/2 1/1 1/2 G
Cöln-Mindener	117 3/4 B.	116 1/4 1/1 1/4 bz
Oberschlesische	174 1/2 3/4 bz	174 2 bz
Rheinische	112 1/2 3/4 bz	111 3/4 1/1 1/4 bz
Lombarden	—	—

**Breslauer Börse vom 18. Juni 1869.**

**Inländische Fonds- und Eisenbahn-Prioritäten.**

Preuss. Anl. v. 1859	5	102 1/4 B.
do. do. . . . .	4 1/2	93 3/8 bz
do. do. . . . .	4	85 3/4 B.
do. do. v. 1862/69	4	83 7/8 B.
Staats-Schuldsch. . .	3 1/2	81 3/8 G.
Prämien-Anl. 1855	3 3/4	123 1/2 B.
Bresl. Stadt-Oblig.	4	—
do. do.	4 1/2	93 3/4 B.
Pos. Pfandbr. alte	4	—
do. do. neue	4	83 1/6 bz
Schl. Pfdb. à 1000 Th.	3 1/2	78 1/6 G
do. Pfandbr. Lt. A.	4	89 bz u. B.
do. Rust.-Pfandbr.	4	—
do. Pfandbr. Lt. C.	4	89 3/8 bz
do. do. Lit. C.	4 1/2	95 1/4 B.
Schles. Rentenbriefe	4	88 2/3 — 3/4 bz. u. B.
Posener do.	4	86 B.
Bresl.-Schw.-Fr. Pr.	4	81 G.
do. do.	4 1/2	87 7/8 B.
do. do. G.	4 3/8	87 1/8 B.
Oberschl. Priorität	3 1/2	73 1/2 B.
do. do.	4	81 3/4 G
do. Lit. F.	4 1/2	89 1/2 B
do. Lit. G.	4 1/2	88 B.

**Ausländische Fonds.**

Amerikaner	6	87 3/8 B.
Italienische Anleihe	5	55 1/2 G
Poln. Pfandbriefe	4	—
Poln. Liquid.-Sch.	4	57 1/4 B.
Krakau-Oberschl. Obl.	4	—
Oest. Nat.-Anleihe	5	—
Silber-Rente	—	—
Oesterr. Loose 1860	5	85 1/2 B

**Gold und Papier-Geld.**

Ducaten	—	96 G.
Louis'd'or	—	112 B.
Russ. Bank-Billets	—	78 1/4 B.
Oesterr. Währung	—	82 3/4 — 7/12 bz. u. G

**Diverse Actien.**

Breslauer Gas-Act.	5	—
Minerva	5	41 1/2 G.
Schles. Feuer-Vers.	4	—
Schl. Zinkh.-Actien	—	—
do. do. St.-Pr.	4 1/2	—
Schlesische Bank	4	118 B.
Oesterr. Credit-	5	134 1/4 G

**Wechsel-Course.**

Amsterdam	k. S.	142 3/8 B.
do.	2 M.	141 1/2 G
Hamburg	k. S.	151 3/4 bz. u. B.
do.	2 M.	150 5/8 bz u. B.
London	k. S.	—
do.	3 M.	62 45/8 bz
Paris	2 M.	81 5/12 G.
Wien ö. W.	k. S.	82 5/8 B.
do.	2 M.	81 7/4 bz
Warschau 90 S R.	8 T.	—

**Bekanntmachung.**

Die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Patria“ zu Berlin, Landesherrlich bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Sept. 1868, hatte in ihrem Statut die Verpflichtung übernommen, ihre Geschäfte nicht eher zu eröffnen, bis sie vor der Königl. Aufsichts-Behörde den Nachweis geführt, daß von der ersten, Zwei Millionen Thlr. betragenden Emission ihres Grundkapitals die Summe von Einer Million Thalern oder 1000 Stück Actien, a 1000 Thlr., nach den Bestimmungen des Statuts vollständig eingezahlt, resp. belegt sei.

Diesem Nachweis hat die Gesellschaft, laut Rescript des Königl. Polizei-Präsidentiums vom 29. Mai 1869 und Entscheidung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, rechtzeitig geführt, wie die Bekanntmachungen in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen erweisen, und es eröffnet dieselbe nunmehr ihre Geschäfte im ganzen Bereiche des preussischen Staates.

Zu unserem Subdirector für die Provinz Schlessen haben wir Herrn **C. J. Cleinow**, Lauenzienstraße 62a, vom 1. Juli c. ab Nr. 59a, ernannt:

**Zu General-Agenten:**  
**In dem Regierungsbezirk Breslau: Herrn Th. Oschinsky in Breslau,**  
**in dem Regierungsbezirk Liegnitz: Herrn A. Reiss in Glogau,**  
**in dem Regierungsbezirk Oppeln: Herrn F. W. Grüttner in Oppeln,**  
 welche Herren zum Abschluß von Versicherungen und zur Errichtung von Haupt- und Spezial-Agenturen von uns ermächtigt sind.

Berlin, den 1. Juni 1869.  
**Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Patria.“**  
 Der Director Scheibler.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung halten wir uns und die nachstehend benannten Herren General-Agenten zum Abschluß von Versicherungen für die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin zu fetten und billigen Prämienföhen bestens empfohlen.  
 Breslau, den 7. Juni 1869.

Der Sub-Director der Patria  
**C. J. Cleinow.**  
**Die General-Agenten: Herr Th. Oschinsky in Breslau,**  
 „ **A. Reiss in Glogau.**  
 „ **F. W. Grüttner in Oppeln.**